

Die Finanzexpertin Tanja Eltschinger ist Leiterin der Treuhand-Abteilung der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG in Thalwil.



DIE 10 WICHTIGSTEN FRAGEN FÜR HOTELIERS

Betreuen Sie die Buchführung in Ihrem Hotel selber? Befassen Sie sich mit dem Rechnungswesen Ihres Hotelbetriebes? Wissen Sie, was man dabei unbedingt beachten sollte? Die «Hotelier»-Finanzexperten Martin und Tanja Eltschinger geben Ihnen 20 Tipps für die Erstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung, sodass später keine unangenehmen Fragen oder gar Probleme auftauchen. Hier nun zehn weitere Tipps zum Thema Bilanz und Erfolgsrechnung (vgl. «Hotelier» Nr. 7/8, Teil 1).

Sofern ein Hotelbetrieb die Buchführung selber vornimmt, auch den Jahresabschluss erstellt und die Zahlen als Führungsgrundlage verwendet, ist es wichtig, dass der Geschäftsverkehr nicht nur aufgebucht, sondern die Bestandskonti auch regelmässig abgestimmt werden. Sofern die Unternehmung organisatorisch nicht in der Lage ist, das Rechnungswesen selber zu führen oder die Mitarbeitenden die notwendigen Voraussetzungen nicht mit sich bringen, empfiehlt es sich jedoch, eine fachkundige Treuhandgesellschaft für die Abschlusserstellung einzuschalten. Eine Vernachlässigung der finanziellen Führung könnte früher oder später in einem finanziellen Abenteuer enden. Die folgenden Fragen und Antworten zum Thema Bilanz und Erfolgsrechnung sollen dem Hotelier weitere Tipps für die eigene Buchführung geben. Die Bereiche Mehrwertsteuer und Löhne/Sozialleistungen werden in einer separaten Folge im «Hotelier» behandelt und sind noch nicht Gegenstand der vorliegenden Fragestellungen:

1 Wie werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen abgestimmt?

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Lieferantenrechnungen und Rechnungen für Investitionen, Betriebsaufwand und Unterhalt. Der Totalbetrag aus der Kreditoren-Offenpostenliste muss beim Geschäftsabschluss zwingend mit dem Kreditorensaldo der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Ferner sind in der Offenposten-Liste aufgeführte Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen (AHV, ALV, BVG, UVG, KTG, LGAV) und Steuern (MwSt.), Quellensteuer, Asylansteuer, Kantonale Staats- & Gemeindesteuer, Direkte Bundessteuer) auszugliedern und separat unter den übrigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

2 Wie erfolgt die Behandlung der Gutscheine und der Vorauszahlungen?

Die im Front Office erfassten Gutscheine und Vorauszahlungen stellen zukünftige Verpflichtungen gegenüber den Hotelgästen dar. Auf der Debitorenliste aus dem Front Office erscheinen die Gutscheine und Vorauszahlungen als Minus-Position und werden als Minus-Debitor in die Finanzbuchhaltung verbucht. Die Totalbeträge dieser Zahlungen sind in der Finanzbuchhaltung per Geschäftsabschluss umzubuchen, das heisst auf je einem Bilanzkonto gesamthaft zu passivieren und jeweils im Rahmen der Abschlusserstellung auf die Vollständigkeit abzustimmen. Am ersten Tag des neuen Geschäftsjahres werden die Totalbeträge der Vorauszahlungen und Gutscheine in der Finanzbuchhaltung wieder auf das Debitorenkonto «zurückgebucht».

Bei den Gutscheinen wird die MwSt. erst bei der Einlösung fällig, die Buchung lautet «Debitoren an Umsatz». Bei den Vorauszahlungen wird grundsätzlich gemäss Gesetz die MwSt. bei der Leistung der Vorauszahlung geschuldet. Die Praxis hat gezeigt, dass die MwSt. erst bei der Verrechnung der Zahlung mit der Umsatzleistung abgerechnet wird, da sonst im Front-Office die Zahlung als Minus-Umsatz eingegeben werden und diese wiederum in der Finanzbuchhaltung storniert werden müsste, da noch kein eigentlicher Umsatz generiert wurde. Wir empfehlen nach dem bisherigen Prinzip die MwSt. abzurechnen, sofern eine MwSt.-Revision dies nicht beanstandet hat.

3 Was ist bei den Verbindlichkeiten von nahe stehenden Personen und Gesellschaften zu beachten?

Bei diesen Verpflichtungen handelt es sich um Kontokorrente oder kurzfristige Darlehen gegenüber Aktionären, Tochter-, Mutter- oder Schwestergesellschaften. Auch in der Kreditoren-Offenpos-

tenliste aufgeführte Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Schwestergesellschaften sind zwingend laut Art. 663a OR unter nahe stehenden Gesellschaften und nicht unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Langfristige Schulden sind in der Kontenklassierung als langfristiges Fremdkapital einzugliedern.

Ferner ist bei der Verzinsung darauf zu achten, dass sich der Zinssatz im Rahmen der Richtlinien der Eidg. Steuerverwaltung befindet und wiederum separat in der Erfolgsrechnung als Finanzaufwand erfasst wird. Ein zu hoher Zins könnte die Steuerverwaltung als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizieren, was zu steuerlichen Aufrechnungen führen kann.

4 Wie ist das langfristige Fremdkapital zu erfassen?

Beim langfristigen Fremdkapital handelt es sich in der Regel um die Teilfinanzierung des Anlagevermögens. Diese Mittel werden meist von den Banken und der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit zur Verfügung gestellt. Die Bilanzierung erfolgt zu Nominalwerten und der Bilanzsaldo ist mit den Kontoauszügen dieser Finanzgesellschaften abzustimmen. Bei Gesellschaften, die die Jahresrechnung nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, ist bei noch nicht in Rechnung gestellten Finanzaufwänden eine Abgrenzung des Marchzinses zu berücksichtigen. Der Zinsaufwand für diese Drittgläubiger darf nicht über das gleiche Konto wie der Zinsaufwand für die Darlehen nahe stehender Gesellschaften gebucht werden. Wird das langfristige Fremdkapital von nahe stehenden Gesellschaften oder Aktionären zur Verfügung gestellt, gelten die unter Frage 3 erfassten Kriterien.

5 Wie erfolgt die Abstimmung des Eigenkapitals?

Das Eigenkapital umfasst bei Kapitalgesellschaften das Grundkapital, die gesetzlichen und freien Reserven sowie den Gewinn- bzw. Verlustvortrag und das Jahresergebnis. Das Grundkapital muss mit dem Eintrag im Handelsregister übereinstimmen. Falls dieses nicht zu 100 Prozent liberriert bzw. einbezahlt ist, ist der nicht einbezahlte Teil als Forderung unter dem Anlagevermögen zu bilanzieren.

6 Worauf ist bei der Verbuchung des Jahresergebnisses und beim Gewinn- oder Verlustvortrag zu achten?

Beim Geschäftsabschluss ist das Jahresergebnis zu verbuchen. Im Mirus ist das Gegenkonto jeweils das Ausgleichskonto 99999. Nach dieser Verbuchung stimmt das Total Aktiven mit dem Total Passiven in der Bilanz überein. Am ersten Tag des neuen Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis auf das Konto Gewinn-/Verlustvortrag umzubuchen. Nach dieser Buchung ist der Saldo auf dem Konto Jahresergebnis null. Sobald die Generalversammlung durchgeführt >



«Hotelier»-Finanzexperten Martin und Tanja Eltschinger: «Eine Vernachlässigung der finanziellen Führung könnte früher oder später in einem finanziellen Abenteuer enden.»

worden ist, kann die Gewinn- oder Verlustverwendung gemäss GV-Protokoll verbucht werden. Nach Verbuchung entspricht der Saldo auf dem Gewinn-/Verlustvortrag dem neuen Vortrag laut GV-Protokoll bzw. Antrag der Jahresrechnung.

Es empfiehlt sich generell nach dem Geschäftsabschluss bei Übertragung der Bilanzsalden in das neue Geschäftsjahr eine Eröffnungsbilanz auszudrucken und mit der definitiven Schlussbilanz des Vorjahres abzustimmen.

7 Wie wird der Front-Office-Umsatz in der Finanzbuchhaltung behandelt?

Aus dem Front Office ist jeweils einen Umsatzbericht auszudrucken und mit den Umsatzkonten in der Erfolgsrechnung abzustimmen. Mit dieser Kontrolle ist sicherzustellen, dass der Umsatz aus dem Front Office vollständig in die Finanzbuchhaltung verbucht wurde. Die Erfolgskonten sind kritisch zu sichten und es ist sicherzustellen, dass alle Monate vollständig erfasst sind und auch nach der MwSt.-Erhöhung die richtigen MwSt.-Codes (Keller-Ertrag = 8.0 % Küchenertrag = 8.0 % und Frühstück 3.8 % bzw. 8.0 %, Beherbergungsertrag = 3,8 %, Kurtaxen = 0,0 % etc.) angewendet worden sind.

Der Frühstücksertrag ist getrennt von den anderen Küchenerträgen auszuweisen und es ist zwischen dem Frühstück für Hotelgäste (3.8 % MwSt.) und für auswärtige Gäste (8.0 % MwSt.) zu unterscheiden.

8 Worauf ist beim Wareneinkauf zu achten?

Bei den Rechnungen ist darauf zu achten, dass diese in die korrekten Warenkonten verbucht wurden und die Inventarveränderungen erfasst sind. Rückvergütungen an Lieferanten sind, falls wesentlich, abzugrenzen.

9 Welche kritischen Blicke sind beim Betriebsaufwand vorzunehmen?

Beim Betriebsaufwand ist in der Abschlussgestaltung generell zu beachten, dass folgende Aufwände, die nicht die Abschlussperiode betreffen oder deren Rechnungsstellung noch ausstehend ist, entsprechend abgegrenzt sind:

- Abos für Service Informatik/Unterhalt
- Versicherungen
- Energie/Strom/Wasser/Heizung
- Steuern

Bei den monatlichen Rechnungen wie Reinigung, Miete, Telefon, Leasing von Maschinen und Fahrzeugen ist weiter darauf zu achten, dass diese zwölfmal als Aufwand gebucht sind. Die am Bilanzstichtag noch offenen Leasingverbindlichkeiten sind ferner im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen. Falls der Mietzins auf dem Umsatz basiert, ist die Schlusszahlung noch entsprechend abzugrenzen.

10 Wie sind die Abschreibungen zu gestalten?

Bei den Abschreibungen ist zwischen den handelsrechtlichen bzw. steuerlich maximalen Abschreibungen und den kalkulatorischen Wertverminderungen, die sich auf die Lebensdauer der Anlagen beziehen und aus der Anlagebuchhaltung ersichtlich sind, zu unterscheiden. Auf der Homepage des entsprechenden kantonalen Steueramtes und bei der Eidg. Steuerverwaltung können die handelsrechtlich zulässigen Abschreibungen abgerufen werden. Wenn das Anlagevermögen vollständig geschrieben wurde, wird der Saldo mit CHF 1.00 in der Bilanz ausgewiesen. Das Anlagevermögen darf nur auf CHF 0.00 geschrieben werden, wenn ein Verkauf stattgefunden hat.

Grundsätzlich empfehlen wir, die Salden auf den Anlagevermögenskonten auf den nächsten Frankenbetrag zu runden, damit keine Rappen ausgewiesen werden. Dafür kann der Abschreibungsbetrag angepasst werden. **H**

Die Autoren: Martin Eltschinger ist dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Bankfachexperte sowie Geschäftsinhaber der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG, Thalwil. Er ist einer der renommiertesten Finanzexperten für die Hotellerie. Tanja Eltschinger leitet seit Oktober 2010 die neue Sparte Treuhand der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG und war vorher über zehn Jahre in einer grossen Treuhandgesellschaft beschäftigt. Sie absolvierte im Herbst 2006 den eidg. Fachausweis für Treuhänder.

Kontakt: consulting@eac-eltschinger.ch
www.eac-eltschinger.ch